

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Reinigungstabletten

Überarbeitet am: 17.10.2025

Artikelnummer: 4830

Version 7.1

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktname: REINIGUNGSTABLETTEN

UFI: F800-C0DG-D002-57ER

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Reinigungstablette.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmen: MG DEVELOPPEMENT.

Adresse: 178 rue Negue-Cat - ZAC « Les Portes de l'aéroport », 34130, MAUGUIO, France.

Telefon: +33 (0)4 67 42 95 24. Fax: +33 (0)4 67 42 88 23.

E-mail: contact@mg-dev.fr

<http://www.mg-dev.com>

1.4. Notrufnummer: +33 (0)1 45 42 59 59.

Gesellschaft/Unternehmen: INRS / ORFILA <http://www.centres-antipoison.net>

Weitere Notrufnummern

MG Développement : +33 (0)4 67 42 95 24 (8h30 - 18h)

AUSTRIA: Santé Austria GmbH - Vergiftungsinformationszentrale (VIZ) Notrufnummer: +43 1 406 43 43 /
DEUTSCHLAND: Berlin +49 30 19240 / SUISSE: Tox Info Suisse - Tel. 145.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Akuter oraler Toxizität, Kategorie 4 (Acute Tox. 4, H302).

Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 (Eye Dam. 1, H318).

Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3 (Aquatic Chronic 3, H412).

Dieses Gemisch birgt kein physikalisches Risiko. Siehe Empfehlungen zu anderen Produkten vor Ort.

Systempfad: Dokumentenmanagement	Ersteller: JKI	Prüfer: Extern	Freigeber: JKI	SDS 0503-1.0-A	Seite 1/17
-------------------------------------	-------------------	-------------------	-------------------	----------------	---------------

(Fußzeile wird durch den Freigeber ausgefüllt)

2.2. Kennzeichnungselemente

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Gefahrenpiktogramme:



GHS05



GHS07

Signalwort:

GEFAHR

Produktidentifikatoren:

EC 274-778-7 PENTAPOTASSIUM BIS(PEROXYMONOSULPHATE) BIS(SULPHATE)

Gefahrenhinweise:

- H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
 H318 Verursacht schwere Augenschäden.
 H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise - Allgemeines:

- P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
 P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Sicherheitshinweise - Prävention:

- P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
 P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
 P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz/ Gehörschutz tragen.

Sicherheitshinweise - Reaktion:

- P301 + P312 BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM /Arzt /anrufen.
 P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
 P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM /Arzt /anrufen.
 P330 Mund ausspülen.

Systempfad: Dokumentenmanagement	Ersteller: JKI	Prüfer: Extern	Freigeber: JKI	SDS 0503-1.0-A	Seite 2/17
-------------------------------------	-------------------	-------------------	-------------------	----------------	---------------

(Fußzeile wird durch den Freigeber ausgefüllt)

Sicherheitshinweise - Entsorgung:

P501 Inhalt/Behälter einem, den örtlichen Vorschriften entsprechenden, Entsorgungszentrum zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Die Mischung enthält keine 'sehr besorgniserregenden Stoffe' (SVHC) $\geq 0,1\%$ veröffentlicht durch die European Chemical Agency (ECHA) gemäß dem Artikel 57 des REACH:
<http://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table>

Die Mischung entspricht nicht den an den PBT- und vPvB-Mischungen angewandten Kriterien, entsprechend dem Anhang XIII der REACH-Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006.

Das Gemisch enthält keine Substanz $\geq 0,1\%$, die gemäß den Kriterien der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädliche Eigenschaften hat.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Zusammensetzung:

Identifikation	(EG) 1272/2008	Hinweis	%
CAS: 70693-62-8 EC: 274-778-7 REACH: 01-2119485567-22 PENTAPOTASSIUM BIS(PEROXYMONOSULPHATE) BIS(SULPHATE)	GHS07, GHS05 Dgr Met. Corr. 1, H290 Acute Tox. 4, H302 Skin Corr. 1B, H314 Aquatic Chronic 3, H412		25 \leq x % < 50
CAS: 77-92-9 EC: 201-069-1 REACH: 01-2119457026-42 ZITRONENSÄURE	GHS07 Wng Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H335	[1]	10 \leq x % < 25
CAS: 497-19-8 EC: 207-838-8 REACH: 01-2119485498-19 NATRIUMCARBONAT	GHS07 Wng Eye Irrit. 2, H319		10 \leq x % < 25
CAS: 151-21-3 EC: 205-788-1 SULFATE DE SODIUM ET DE DODECYLE	GHS06 Dgr Acute Tox. 4, H302 Acute Tox. 3, H311 Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319		0.1 \leq x % < 1

Spezifische Konzentrationswerte:

Kennzeichnung	spezifische Konzentrationswerte	ATE
CAS: 77-92-9 EC: 201-069-1 REACH: 01-2119457026-42 ZITRONENSÄURE		oral: ATE = 3000 mg/kg KG
CAS: 497-19-8 EC: 207-838-8 REACH: 01-2119485498-19 NATRIUMCARBONAT		dermal: ATE = 2210 mg/kg KG oral: ATE = 4090 mg/kg KG
CAS: 151-21-3 EC: 205-788-1 SULFATE DE SODIUM ET DE DODECYLE		dermal: ATE = 580 mg/kg KG oral: ATE = 1288 mg/kg KG

Angaben zu Bestandteilen:

(Volltext der H-Sätze: siehe Abschnitt 16)

[1] Stoff für den es Aussetzungsgrenzwerte am Arbeitsplatz gibt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Im Zweifelsfall oder wenn Symptome anhalten einen Arzt konsultieren.

Einer bewusstlosen Person keinesfalls etwas über den Mund einflößen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Augenkontakt:

Bei geöffnetem Augenlid mindestens 15 Minuten lang gründlich mit weichem, sauberem Wasser spülen.

Betroffene Person unabhängig vom anfänglichen Zustand zum Augenarzt schicken und das Etikett vorzeigen.

Bei Beschwerden, Rötung oder Sehbehinderung einen Augenarzt konsultieren.

Nach Hautkontakt:

Auf Produktrückstände zwischen Haut und Kleidung, Armbanduhr, Schuhen usw. achten.

Nach Verschlucken:

Nichts über den Mund einnehmen lassen.

Einen Arzt konsultieren und ihm das Etikett zeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Angabe vorhanden.

Systempfad: Dokumentenmanagement	Ersteller: JKI	Prüfer: Extern	Freigeber: JKI	SDS 0503-1.0-A	Seite 4/17
-------------------------------------	-------------------	-------------------	-------------------	----------------	---------------

(Fußzeile wird durch den Freigeber ausgefüllt)



HÖREN



SCHÜTZEN



GENIEßEN

HÖRLUCHS®



MADE IN GERMANY

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Nicht entzündbar.

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Im Brandfall verwenden:

- Sprühwasser oder Wassernebel
- Schaum
- Trockenchemikalien
- Kohlenstoffdioxid (CO₂)

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht oft dichter, schwarzer Rauch. Die Exposition gegenüber Zersetzungsprodukten kann gesundheitsschädlich sein.

Rauch nicht einatmen.

Im Brandfall kann sich bilden:

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlenstoffdioxid (CO₂)
- Schwefeldioxid (SO₂)
- Stickoxid (NO)
- Stickstoffdioxid (NO₂)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Aufgrund der Toxizität der bei der thermischen Zersetzung entstehenden Gase sind unabhängige Atemschutzgeräte (Isoliergeräte) zu verwenden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzmaßnahmen in den Abschnitten 7 und 8 befolgen.

Für Nicht-Rettungspersonal

Berührung mit Haut und Augen vermeiden.

Systempfad: Dokumentenmanagement	Ersteller: JKI	Prüfer: Extern	Freigeber: JKI	SDS 0503-1.0-A	Seite 5/17
-------------------------------------	-------------------	-------------------	-------------------	----------------	---------------

(Fußzeile wird durch den Freigeber ausgefüllt)

Für Rettungspersonal

Das Einsatzpersonal muss mit angemessener persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sein (siehe Abschnitt 8).

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Produkt mit mechanischen Mitteln sammeln (Besen/Staubsauger).

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Für die Räumlichkeiten, in denen mit dem Gemisch gearbeitet wird, gelten die Vorschriften für Lagerstätten.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nach jeder Verwendung die Hände waschen.

Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen.

Ständige Sicherheitsduschen und Augenduschsysteme in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, vorsehen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Zugang für unbefugte Personen verhindern.

Hinweise zum sicheren Umgang:

Für den persönlichen Schutz, siehe Abschnitt 8.

Informationen des Etiketts und Vorschriften des Arbeitsschutzes beachten.

Gemisch auf keinen Fall mit den Augen in Kontakt bringen.

Unzulässige Ausrüstung und Arbeitsweise:

Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, verboten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Keine Angabe vorhanden.

Lagerung

Außer Reichweite von Kindern halten.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Verpackung

Systempfad: Dokumentenmanagement	Ersteller: JKI	Prüfer: Extern	Freigeber: JKI	SDS 0503-1.0-A	Seite 6/17
-------------------------------------	-------------------	-------------------	-------------------	----------------	---------------

(Fußzeile wird durch den Freigeber ausgefüllt)

Produkt stets in einer Verpackung aufbewahren, die der Original-Verpackung entspricht.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz:

- Deutschland - AGW (BAuA - TRGS 900, 08/08/2019):

CAS	VME:	VME:	Überschreitung	Anmerkungen
77-92-9		2 mg/m ³		2 (I)

- Schweiz (SUVAPRO 2017) :

CAS	VME	VLE	Valeur plafond	Notations
77-92-9	2 ppm	4 ppm		

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstungen

Piktogramm(e) für obligatorisches Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (PSA):



Saubere und richtig gepflegte persönliche Schutzausrüstungen verwenden.

Persönliche Schutzausrüstungen an einem sauberen Ort, außerhalb des Arbeitsbereiches aufbewahren.

Während der Verwendung nicht Essen, Trinken oder Rauchen. Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen. Für

angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

- Schutz für Augen/Gesicht

Berührung mit den Augen vermeiden.

Bei jedem Arbeiten mit Pulver oder Staubeentwicklung ist eine der Norm EN 166 entsprechende Schutzmaske zu tragen.

Das Tragen einer Korrektionsbrille stellt keinen Schutz dar.

Augenduschsysteme in den Räumlichkeiten, in denen das Produkt verwendet wird, vorsehen.

- Handschutz

Geeignete chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäß Norm EN ISO 374-1 verwenden.

Systempfad: Dokumentenmanagement	Ersteller: JKI	Prüfer: Extern	Freigeber: JKI	SDS 0503-1.0-A	Seite 7/17
-------------------------------------	-------------------	-------------------	-------------------	----------------	---------------

(Fußzeile wird durch den Freigeber ausgefüllt)

Die Handschuhe sind entsprechend der Verwendung und der Verwendungsdauer am Arbeitsplatz zu wählen.

Schutzhandschuhe müssen dem Arbeitsplatz entsprechend gewählt werden: andere Chemikalien könnten verändert werden, erforderliche

physische Schutzmaßnahmen (Schneiden, Stechen, Wärmeschutz), benötigte Fingerfertigkeit.

- Körperschutz

Art geeigneter Schutzbekleidung:

Geeignete Schutzkleidung und insbesondere eine Schürze und Stiefel tragen. Diese sind in gutem Zustand zu halten und nach der Verwendung

zu reinigen.

Das Personal hat regelmäßig gewaschene Arbeitskleidung zu tragen.

Nach Kontakt mit dem Produkt müssen alle beschmutzten Körperpartien gewaschen werden.

- Atemschutz

Einatmen von Staub vermeiden.

Art der FFP-Maske:

Eine Einweg-Halbmaske mit staubfilternder Funktion gemäß Norm EN 149/A1 tragen.

Klasse:

- FFP1

Gas- und Dampffilter (Kombifilter) gemäß Norm EN 14387:

- A1 (Braun)

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand

Form: Feststoff

Farbe

Farbe: Weiß - Blau.

Geruch

Geruchsschwelle: nicht bestimmt

Geruch: Charakteristisch.

Gefrierpunkt

Gefrierpunkt / Gefrierbereich: nicht bestimmt

Systempfad: Dokumentenmanagement	Ersteller: JKI	Prüfer: Extern	Freigeber: JKI	SDS 0503-1.0-A	Seite 8/17
-------------------------------------	-------------------	-------------------	-------------------	----------------	---------------

(Fußzeile wird durch den Freigeber ausgefüllt)

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich

Siedepunkt/Siedebereich: nicht relevant

Entzündbarkeit

Entzündlichkeit (fest, gasförmig): nicht bestimmt

Untere und obere Explosionsgrenze

Explosionsgefahr, untere Explosionsgrenze (%): nicht bestimmt

Explosionsgefahr, obere Explosionsgrenze (%): nicht bestimmt

Flammpunkt

Flammpunktbereich: nicht relevant

Zündtemperatur

Selbstentzündungstemperatur: nicht betroffen

Zersetzungstemperatur

Punkt/Intervall der Zersetzung: nicht betroffen

pH

PH (wässriger Lösung): 5.5 - 9.0

pH: nicht relevant.

Kinematische Viskosität

Viskosität: nicht bestimmt

Löslichkeit

Wasserlöslichkeit: löslich

Fettlöslichkeit: nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)

Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser:
nicht bestimmt

Dampfdruck

Dampfdruck (50°C): keine Angabe

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte: > 1

Relative Dampfdichte

Dampfdichte: nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

Systempfad: Dokumentenmanagement	Ersteller: JKI	Prüfer: Extern	Freigeber: JKI	SDS 0503-1.0-A	Seite 9/17
-------------------------------------	-------------------	-------------------	-------------------	----------------	---------------

(Fußzeile wird durch den Freigeber ausgefüllt)

% VOC:

0

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine Angabe vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine Angabe vorhanden.

10.2. Chemische Stabilität

Dieses Gemisch ist bei Einhaltung der in Abschnitt 7 empfohlenen Vorschriften zu Handhabung und Lagerung stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Angabe vorhanden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vermeiden:

- Staubbildung
- Erhitzen
- Hitze
- Lichteinfluss
- UV

Staub kann mit Luft ein explosives Gemisch bilden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Fernhalten von:

- brennbaren Stoffen
- Säuren
- Reduktionsmitteln
- starken Laugen
- starken Oxidationsmitteln
- Alkoholen

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Die thermische Zersetzung kann freisetzen/bilden:

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlenstoffdioxid (CO₂)
- Schwefeldioxid (SO₂)
- Stickoxid (NO)
- Stickstoffdioxid (NO₂)

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Kann irreversible Wirkungen am Auge herbeiführen, wie Augenschädigungen oder Beeinträchtigung des Sehvermögens, die sich in einem Beobachtungszeitraum von 21 Tagen nicht vollständig zurückbildet.

Schwere Augenschädigungen sind durch eine Zerstörung der Hornhaut, dauerhafte Trübung der Hornhaut und Entzündung der Regenbogenhaut gekennzeichnet.

11.1.1. Stoffe

Akute toxische Wirkung:

SULFATE DE SODIUM ET DE DODECYLE (CAS: 151-21-3)

Oral: LD50 = 1288 mg/kg
 Art: Ratte
 Dermal: LD50 = 580 mg/kg
 Art: Ratte

NATRIUMCARBONAT (CAS: 497-19-8)

Oral: LD50 = 4090 mg/kg
 Art: Katze
 Dermal: LD50 = 2210 mg/kg
 Art: Maus

ZITRONENSÄURE (CAS: 77-92-9)

Oral: LD50 = 3000 mg/kg
 Art: Ratte



HÖREN



SCHÜTZEN



GENIEßEN

HÖRLUCHS®



MADE IN GERMANY

PENTAPOTASSIUM BIS(PEROXYMONOSULPHATE) BIS(SULPHATE) (CAS: 70693-62-8)

Oral: LD50 \geq 500 mg/kg
 Art: Ratte

Dermal: LD50 $>$ 11000 mg/kg
 Art: Kaninchen

Inhalativ (Staub/Nebel): LC50 \geq 5 mg/l
 Art: Ratte
 Expositionsdauer: 4 h

11.1.2. Gemisch

Ätzend/Reizwirkung auf die Haut :

Reizwirkung: Ohne beobachtbare Wirkung.
 Durchschnittswert $<$ 1,5

Schwere Augenschädigung/Augenreizung:

Verursacht schwere Augenschäden.
 Hornhauttrübung: Durchschnittswert \geq 3

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

12.1.1. Substanzen

NATRIUMCARBONAT (CAS: 497-19-8)

Toxizität für Fische: LC50 = 300 mg/l
 Art: Lepomis macrochirus
 Expositionsdauer: 96 h

Toxizität für Krebstiere: EC50 = 265 mg/l
 Art: Daphnia magna
 Expositionsdauer: 48 h

Systempfad: Dokumentenmanagement	Ersteller: JKI	Prüfer: Extern	Freigeber: JKI	SDS 0503-1.0-A	Seite 12/17
-------------------------------------	-------------------	-------------------	-------------------	----------------	----------------

(Fußzeile wird durch den Freigeber ausgefüllt)

PENTAPOTASSIUM BIS(PEROXYMONOSULPHATE) BIS(SULPHATE) (CAS: 70693-62-8)

Toxizität für Fische:	LC50 >= 32 mg/l Art: Danio rerio Expositionsdauer: 96 h NOEC = 0.222 mg/l Art: Cyprinodon variegatus Expositionsdauer: 35 days
Toxizität für Krebstiere:	EC50 = 3.5 mg/l Expositionsdauer: 48 h OECD Guideline 202 (Daphnia sp. Acute Immobilisation Test) NOEC = 0.267 mg/l Art: Daphnia magna Expositionsdauer: 21 days
Toxizität für Algen:	1 < ECr50 <= 10 mg/l Art: Pseudokirchnerella subcapitata Expositionsdauer: 96 h OECD Guideline 201 (Alga, Growth Inhibition Test)

12.1.2. Gemische

Für das Gemisch sind keine Informationen zur aquatischen Toxizität vorhanden.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

12.2.1. Stoffe

NATRIUMCARBONAT (CAS: 497-19-8)
 Biologischer Abbau: Schnell abbaubar.
 ZITRONENSÄURE (CAS: 77-92-9)
 Biochemischer Sauerstoffbedarf (5 Tage): DBO5 0.420
 Biologischer Abbau: Schnell abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

12.3.1. Stoffe

NATRIUMCARBONAT (CAS: 497-19-8)
 Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient: log K_{ow} < 3.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Angabe vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Angabe vorhanden.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Angabe vorhanden.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Angabe vorhanden.

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK, AwSV vom 18/04/2017, KBws):

WGK 1: Schwach wassergefährdend.

Systempfad: Dokumentenmanagement	Ersteller: JKI	Prüfer: Extern	Freigeber: JKI	SDS 0503-1.0-A	Seite 13/17
-------------------------------------	-------------------	-------------------	-------------------	----------------	----------------

(Fußzeile wird durch den Freigeber ausgefüllt)



HÖREN



SCHÜTZEN



GENIEßEN

HÖRLUCHS®



MADE IN GERMANY

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Abfälle des Gemischs und/oder ihr Behältnis(s) sind entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG zu entsorgen.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer einleiten.

Abfälle:

Die Abfallentsorgung muss ohne Risiken für Mensch und Umwelt, insbesondere für Wasser, Luft, Böden, Fauna und Flora erfolgen.

Entsorgung oder Verwertung gemäß gültiger Gesetzgebung vorzugsweise durch einen zugelassenen Abfallsammler oder einen Entsorgungsfachbetrieb.

Boden oder Grundwasser nicht verseuchen, Abfälle nicht in der Umwelt entsorgen.

Verschmutzte Verpackungen:

Behälter nur restentleert entsorgen. Etikett(en) auf dem Behälter nicht entfernen.

Rückgabe an ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

-

14.3. Transportgefahrenklassen

-

14.4. Verpackungsgruppe

-

14.5. Umweltgefahren

-

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

-

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Informationen bezüglich der Klassifizierung und der Etikettierung sind in Abschnitt 2:

Die folgenden Richtlinien wurden berücksichtigt:

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 2021/643 (ATP 16)
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 2021/849 (ATP 17)

Systempfad: Dokumentenmanagement	Ersteller: JKI	Prüfer: Extern	Freigeber: JKI	SDS 0503-1.0-A	Seite 14/17
-------------------------------------	-------------------	-------------------	-------------------	----------------	----------------

(Fußzeile wird durch den Freigeber ausgefüllt)

Informationen bezüglich der Verpackung:

Verpackungen müssen mit einem kindergesicherten Verschluss versehen sein (siehe Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang II, Teil 3).

Verpackungen müssen mit einem ertastbaren Warnzeichen versehen sein (siehe Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang II, Teil 3).

- Besondere Bestimmungen:

Keine Angabe vorhanden.

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK, AwSV vom 18/04/2017, KBws):

WGK 1: Schwach wassergefährdend.

- Verordnung der Schweiz über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen:

138-86-3 DL-limonène ([RS]-p-mentha-1,8-diene)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Da wir über die Arbeitsbedingungen des Benutzers keine Informationen besitzen, beruhen die Informationen im vorliegenden

Sicherheitsdatenblatt auf dem Stand unserer Kenntnisse und dem nationalen und EG-Regelwerk.

Ohne schriftliche Anweisungen zur Handhabung im Vorfeld, darf das Gemisch nur für die in Rubrik 1 genannten Verwendungen eingesetzt werden.

Der Anwender ist dafür verantwortlich, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden zur Einhaltung gesetzlicher Forderungen und

lokaler Vorschriften.

Die Informationen des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes sind als eine Beschreibung der Sicherheitsanforderungen für dieses Gemisch zu

betrachten und nicht als Garantie für dessen Eigenschaften.

Wortlaut der Sätze in Abschnitt 3:

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H311 Giftig bei Hautkontakt.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

Systempfad: Dokumentenmanagement	Ersteller: JKI	Prüfer: Extern	Freigeber: JKI	SDS 0503-1.0-A	Seite 15/17
-------------------------------------	-------------------	-------------------	-------------------	----------------	----------------

(Fußzeile wird durch den Freigeber ausgefüllt)

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Abkürzungen:

LD50: The dose of a test substance resulting in 50% lethality in a given time period (Die Dosis einer Prüfsubstanz, die in einem bestimmten Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt.)

LC50: The concentration of a test substance resulting in 50% lethality in a given period. (Konzentration einer Prüfsubstanz, die in einem bestimmten Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt.)

EC50: The effective concentration of substance that causes 50% of the maximum response. (Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt.)

ECr50: The effective concentration of substance that causes 50% reduction in growth rate. (Die effektive Substanzkonzentration, die eine 50%ige Reduzierung der Wachstumsrate bewirkt.)

NOEC: The concentration with no observed effect. (Die Konzentration ohne beobachteten Effekt.)

REACH: Registration, Evaluation, Authorization and Restriction of Chemical Substances. (Registrierung, Bewertung, Autorisierung und

Beschränkung chemischer Stoffe)

ATE: Acute Toxicity Estimate (Schätzwert Akuter Toxizität)

KG: Body Weight BW (Körpergewicht)

UFI: Unique formulation identifier. (Eindeutiger Formelidentifikator)

STEL: Short-term exposure limit (Kurzfristiger Expositionsgrenzwert)

TWA: Time Weighted Averages (Zeitgewichtete Durchschnitte)

VLE: Threshold Limit Value (exposure) TLV (Expositionsgrenzwert)

VME: Average Exposure Value EAV.(Expositionsmittelwert.)

ADR: European agreement concerning the international carriage of dangerous goods by Road (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse)

IMDG: International Maritime Dangerous Goods. (Internationale Seegefährliche Güter)

IATA: International Air Transport Association. (Internationaler Luftverkehrsverband)

OACI: International Civil Aviation Organisation ICAO (Internationale Zivilluftfahrt-Organisation)

RID: Regulations concerning the International carriage of Dangerous goods by rail (Vorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene)

WGK: Wassergefährdungsklasse (Water Hazard Class).

GHS05: Ätzwirkung

GHS07: Ausrufezeichen

Systempfad: Dokumentenmanagement	Ersteller: JKI	Prüfer: Extern	Freigeber: JKI	SDS 0503-1.0-A	Seite 16/17
-------------------------------------	-------------------	-------------------	-------------------	----------------	----------------

(Fußzeile wird durch den Freigeber ausgefüllt)



HÖREN



SCHÜTZEN



GENIEßEN

HÖRLUCHS®



MADE IN GERMANY

PBT: Persistent, bioaccumulable and toxic. (Persistent, bioakkumulativ und giftig.)

vPvB: Very persistent, very bioaccumulable. (Sehr persistent und sehr bioakkumulativ.)

SVHC: Substances of very high concern. (Sehr besorgniserregender Stoff.)

(Die Daten der relevanten Bestandteile wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)

Änderungsindex	
Version	Änderungen
1.0	Neuerstellung

Systempfad: Dokumentenmanagement	Ersteller: JKI	Prüfer: Extern	Freigeber: JKI	SDS 0503-1.0-A	Seite 17/17
-------------------------------------	-------------------	-------------------	-------------------	----------------	----------------

(Fußzeile wird durch den Freigeber ausgefüllt)